

Besondere Bedingung Nr. 7917

Anschlussversicherung

1. Der Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag bezieht sich nur soweit, als andere Versicherungsverträge keine Leistungen zu erbringen haben, wobei sich der Umfang des Versicherungsschutzes ausschließlich nur auf nachfolgende Punkte bezieht, wenn
 - 1.1 die Bedingungen dieses Versicherungsvertrages über die Bedingungen des/der anderen Versicherungsvertrages/Versicherungsverträge hinausgehen (Konditionsdifferenz);
 - 1.2 die Versicherungssummen des/der anderen Versicherungsvertrages/Versicherungsverträge nicht ausreichen (Summendifferenz);
 - 1.3 die Versicherungssumme des/der anderen Versicherungsvertrages/Versicherungsverträge bereits erschöpft ist/sind (Ausfallschutz);
 - 1.4 die Leistung aus dem anderen Versicherungsvertrag/den anderen Versicherungsverträgen Verletzungen von Obliegenheiten entgegenstehen, welche für den auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zustande gekommenen Versicherungsvertrag nicht vorliegen. Ausgenommen sind jedoch Obliegenheitsverletzungen im Zusammenhang mit eigenen anderen Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers. In diesen Fällen gilt Versicherungsschutz jedenfalls nur in den in den Punkten 1.2 bis 1.3 beschriebenen Fällen.
2. Die Leistungspflicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrags wird vom Versicherer unabhängig von der Entscheidung des Grundversicherers beurteilt. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer ungeachtet sonstiger Regelungen und unabhängig davon, ob nur aus der Grunddeckung eine Leistung zu erwarten ist, unverzüglich zu melden.
3. Der Versicherungsnehmer ist während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages jederzeit berechtigt, diese Anschlussversicherung zu den dann geltenden tariflichen Bestimmungen in eine Grunddeckung umzuwandeln.